EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0202(CNS)

6.3.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden
(KOM(2005)0475 – C6-0436/2005 – 2005/0202(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Martine Roure

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 39

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden
(KOM(2005)0475 – C6-0436/2005 – 2005/0202(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0475)[1],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0436/2005),

– gestützt auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde,

– gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C ? vom 1.3.2006, S. ?.

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30***,*** Artikel 31 ***und Artikel 34 Absatz 2*** Buchstabe ***b***,	gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 ***Absatz 1 Buchstabe b und*** Artikel 31 ***Absatz 1*** Buchstabe ***c***,

Begründung

Die Rechtsgrundlage muss genau angegeben werden. In Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b wird ausdrücklich der Austausch von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit erwähnt. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c betrifft die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit einschließlich „der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten". Außerdem bilden diese beiden Artikel eine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, dass sich der Geltungsbereich nicht auf den Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschränkt, sondern auch interne Sachverhalte betrifft.

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 2 a (neu)

	in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

Begründung

Die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist bei der Formulierung dieses Rahmenbeschlusses unbedingt zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 9

(9) Die Gewährleistung eines hohen Schutzes der personenbezogenen Daten ***europäischer Bürger*** setzt einheitliche Bestimmungen voraus, die die Rechtmäßigkeit und die Qualität der von den zuständigen Behörden in anderen	(9) Die Gewährleistung eines hohen Schutzes der personenbezogenen Daten ***von Bürgern der Europäischen Union*** setzt einheitliche Bestimmungen voraus, die die Rechtmäßigkeit und die Qualität der von den zuständigen Behörden in

Mitgliedstaaten verarbeiteten Daten regeln.	anderen Mitgliedstaaten verarbeiteten Daten regeln. ***Darüber hinaus setzt sie voraus, dass personenbezogenen Daten für rechtmäßige und spezifische Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Die Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken nicht vereinbar ist, einschließlich im Rahmen des zunehmenden Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden und im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Interoperabilität von Datenbanken.***

Begründung

Alle Personen müssen Datenschutz genießen, und nicht nur die europäischen Bürger. Der Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, ist ebenfalls im Rahmen des Austauschs zwischen den Polizei- und Justizbehörden zu achten.

Änderungsantrag 4
Erwägung 12

(12) Personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an Drittländer oder internationale Stellen übermittelt werden, sollten ***grundsätzlich*** angemessen geschützt werden.	(12) Personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an Drittländer oder internationale Stellen übermittelt werden, sollten angemessen geschützt werden. ***Durch diesen Rahmenbeschluss sollte sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten, die von Drittländern übermittelt werden, zumindest internationalen Standards für die Achtung der Menschenrechte entsprechen.***

Begründung

Beim Datenaustausch mit Drittländern sind zwei Grundprinzipien zu achten: Sicherstellung, dass die Daten nur an Drittländer übermittelt werden dürfen, die ein angemessenes Datenschutzniveau garantieren, und dass die aus Drittländern eingegangenen Daten die Grundrechte achten.

Änderungsantrag 5

Erwägung 15

(15) Es ist angezeigt, einheitliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Faktenverarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten durch die zuständigen Behörden sowie die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe festzulegen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen für besonders schwere und vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen vorsehen.	(15) Es ist angezeigt, einheitliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Faktenverarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten durch die zuständigen Behörden ***und durch nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten für die zuständigen Behörden oder in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verarbeiten,*** sowie die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe festzulegen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen für besonders schwere und vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen vorsehen.

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass nicht-öffentliche Stellen, wenn sie Daten verarbeiten, insbesondere im Rahmen öffentlicher-privater Partnerschaften, zumindest den gleichen Bedingungen für die Datensicherheit unterliegen, wie diejenigen, die für die zuständigen öffentlichen Behörden gelten.

Änderungsantrag 6
Erwägung 20

(20) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Datenschutzbestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten durch Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem.	(20) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Datenschutzbestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten durch Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem. ***Allerdings sollten die für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem geltenden Datenschutzbestimmungen langfristig uneingeschränkt mit diesem Rahmenbeschluss in Einklang gebracht werden, damit die Konsistenz und Effizienz des Rechtsrahmens für Datenschutz gestärkt wird.***

Begründung

Nach dem Vorschlag sollen Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem von seinem Geltungsbereich ausgenommen werden, denn sie verfügen über ihre eigenen Systeme zum Schutz personenbezogener Daten. Angesichts der Tatsache, dass die Schaffung eines Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu einem zunehmenden Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich zwischen Europol und Eurojust, führen wird, ist es inkohärent sie auszuschließen. Deshalb ist langfristig eine Zusammenführung der Datenschutzgrundsätze des vorliegenden Rahmenbeschlusses und derjenigen von Europol, Eurojust und dem Zollinformationssystem vorzusehen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 22

(22) Es ist angezeigt, dass dieser Rahmenbeschluss auch die personenbezogenen Daten erfasst, die im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation und des damit verbundenen Austausches von Zusatzinformationen gemäß dem Beschluss JI/2006/… über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation verarbeitet werden.	(22) Es ist angezeigt, dass dieser Rahmenbeschluss auch die personenbezogenen Daten erfasst, die im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation und des damit verbundenen Austausches von Zusatzinformationen gemäß dem Beschluss JI/2006/… über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation ***und im Rahmen des Informationssystems für Visa gemäß dem Beschluss JI/2006/… über den Zugang der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen***.

Begründung

Es sollte eine Erwähnung des VIS hinzugefügt werden, damit dieser Rahmenbeschluss auch für den Zugang zum Visa-Informationssystem durch die Strafverfolgungsbehörden gilt.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

	2a. Dieser Rahmenbeschluss kommt nicht zur Anwendung, wenn in nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union

	verabschiedeten speziellen Vorschriften ausdrücklich festgelegt ist, dass personenbezogene Daten nur unter ganz besonderen Bedingungen und Beschränkungen verarbeitet, abgerufen oder übermittelt werden dürfen.

Begründung

Durch diesen Rahmenbeschluss darf eine spezifischere rechtliche Regelung insbesondere für die Datenverarbeitung nicht untersagt werden.

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

(d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Daten mit unterschiedlicher sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit verarbeitet werden dürfen, müssen in diesem Fall jedoch vorsehen, dass diese Daten nach sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit unterschieden werden und insbesondere faktische Daten von sich auf Meinungen oder persönlichen Ansichten gründenden Daten unterschieden werden;	(d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können ***allerdings*** vorsehen, dass Daten mit unterschiedlicher sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit verarbeitet werden dürfen, müssen in diesem Fall jedoch vorsehen, dass diese Daten nach sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit unterschieden werden und insbesondere faktische Daten von sich auf Meinungen oder persönlichen Ansichten gründenden Daten unterschieden werden; ***die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Qualität personenbezogener Daten regelmäßig überprüft wird. Nach Möglichkeit ist auf vergangene Gerichtsentscheidungen und erfolgte Verfahrenseinstellungen hinzuweisen; in Bezug auf Daten, die sich auf Stellungnahmen oder persönliche Meinungen gründen, ist eine Überprüfung an der Quelle durchzuführen und die sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten anzugeben. Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der innerstaatlichen***

	Vorschriften für Strafverfahren vor, dass personenbezogene Daten auf Antrag der betroffenen Person gekennzeichnet werden, falls ihre sachliche Richtigkeit nicht ermittelt werden kann. Diese Kennzeichnung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Beschluss des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Kontrollstelle wieder gelöscht werden.

Begründung

Dieser Absatz stammt aus Artikel 9 Absatz 6. Diese Bestimmungen sind nämlich aus dem Kapitel III in das Kapitel II zu stellen, damit sie für alle Datenverarbeitungsvorgänge gelten, die von den jeweiligen Diensten durchgeführt werden, und nicht nur für die Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur notwendig ist, falls	***entfällt***
- aufgrund der vorliegenden Fakten berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffenden personenbezogenen Daten die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer Straftat ermöglichen, erleichtern oder beschleunigen würden und	
- es kein anderes, die Rechte der betroffenen Personen weniger berührendes Mittel gibt und	
- die Datenverarbeitung angesichts des betreffenden Delikts unverhältnismäßig wäre.	

Begründung

Dieser Text genügt nicht den Kriterien, die durch die Rechtssprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgestellt wurden. Nach der Rechtssprechung gilt, dass Beschränkungen des Privatlebens nur zulässig sind, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, und nicht

wenn dies die Arbeit der Polizei- oder Justizbehörden erleichtert oder beschleunigt. Deshalb muss er ersetzt werden. Das Kriterium der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Daten wird in Artikel 5 neu formuliert.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 Absatz 4 a (neu)

4a. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die verschiedenen Kategorien von Daten und die verschiedenen Zwecke, für die sie erhoben werden, um geeignete Bedingungen für die Erhebung, die Fristen, die Weiterverarbeitung und die Übertragung der betreffenden personenbezogenen Daten aufstellen zu können. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit nicht verdächtigen Personen werden nur für diejenigen Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben wurden, und für beschränkte Zeit mit angemessenen Beschränkungen für Zugriff und Übermittlung.

Begründung

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Datenarten nach Absatz 3 ist zweckmäßig. Sie sollte akzentuiert werden, indem man Daten nicht verdächtiger Personen besondere Aufmerksamkeit schenkt, bei denen besondere Schutzmaßnahmen bezüglich der Bedingungen für die Datenerhebung, die Aufbewahrungsfrist und die Modalitäten des Zugriffs der Behörde zu treffen sind.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 a Absatz 1 (neu)

Artikel 4a

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses, insbesondere der Artikel 4, 5 und 6, nur zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden dürfen:

(a) zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, oder

(b) wenn dies in Einzelfällen unbedingt zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten unbedingt erforderlich ist,

(c) zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen.

Begründung

Die Weiterverarbeitung der Daten sollte beschränkt und in Kapitel II aufgenommen werden, damit dies für alle Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Strafverfolgungsstellen durchgeführt werden, gilt, und nicht nur für die Daten, die mit anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Bei jeder Weiterverarbeitung ist der Grundsatz des Zwecks zu beachten, für den die Daten erhoben wurden, was auf Einzelfallbasis zu geschehen hat.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 a Absatz 2 (neu)

2. Zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecken dürfen die personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der Behörde, die sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, weiterverarbeitet werden, und die Mitgliedstaaten können unter der Voraussetzung, dass angemessene gesetzliche Garantien vorgesehen werden, legislative Maßnahme ergreifen, um diese Weiterverarbeitung zuzulassen.

Begründung

Siehe Begründung zum vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 14
Artikel 5 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass	***1.*** Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass

personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden nur verarbeitet werden dürfen, wenn es eine entsprechende Rechtsvorschrift gibt, in der festgelegt ist, dass diese Verarbeitung zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörden sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist.	personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden nur verarbeitet werden dürfen, wenn
	(a) es eine entsprechende Rechtsvorschrift gibt, in der festgelegt ist, dass diese Verarbeitung zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörden sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist,
	(b) die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat, vorausgesetzt, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person erfolgt; oder
	(c) die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
	(d) die Verarbeitung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Begründung

Dem Artikel 5 sollten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Daten hinzugefügt werden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten darf nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn die zuständigen Behörden den Bedarf eindeutig nachweisen können, und unter der Bedingung, dass es nicht möglich ist, auf Maßnahmen zurückzugreifen, die einen geringeren Eingriff in das Privatleben darstellen.

Änderungsantrag 15
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

	1a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur notwendig ist, falls
	– die zuständigen Behörden aufgrund der

	vorliegenden Fakten eine eindeutliche Notwendigkeit der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer Straftat belegen können, und
	– es kein anderes, die Rechte der betroffenen Personen weniger berührendes Mittel gibt, und
	– die Datenverarbeitung angesichts des betreffenden Delikts nicht unverhältnismäßig ist.

Begründung

Die Grundsätze des Zwecks und der Verhältnismäßigkeit sollten als Kriterien für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 16
Artikel 6 Absatz 2 Spiegelstrich 1

- wenn die Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und unabdingbar für die Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörde im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten ist oder die betroffene Person ausdrücklich ihre Einwilligung zu der Datenverarbeitung erteilt hat, und	- wenn die Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und unabdingbar für die Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörde im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten ***und auf eine bestimmte Untersuchung beschränkt*** ist oder die betroffene Person ausdrücklich ihre Einwilligung zu der Datenverarbeitung erteilt hat, ***und vorausgesetzt, die Verarbeitung erfolgt im Interesse des Betroffenen und die Verweigerung der Zustimmung zieht keine nachteiligen Auswirkungen für den Betroffenen nach sich,*** und

Begründung

Die Verarbeitung schützenswerter Daten aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person sollte nur insoweit zulässig sein, als die Verarbeitung im Interessen derselben erfolgt. Außerdem sollte die Verweigerung der Zustimmung keine nachteiligen Auswirkungen für die betreffende Person nach sich ziehen.

Änderungsantrag 17
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten wenden besondere technische und organisatorische Vorschriften für die Verarbeitung schützenswerter Daten an.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen besondere technische Maßnahmen umsetzen, um die Sicherheit von schützenswerten Daten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten sehen zusätzliche spezifische Garantien hinsichtlich biometrischer Daten und DNA-Profile vor um sicherzustellen, dass

- biometrische Daten und DNA-Profile nur auf der Grundlage sorgfältig festgelegter und interoperabler technischer Standards verwendet werden,

- die Richtigkeit biometrischer Daten und von DNA-Profilen sorgfältig berücksichtigt wird und von der betreffenden Person durch ohne weiteres verfügbare Mittel angefochten werden kann,

- die Achtung der Würde und Integrität der Person voll und ganz gewährleistet ist.

Begründung

Es ist notwendig, zusätzliche Schutzbestimmungen für biometrische Daten und DNA-Profile zu erlassen. Diese Daten sind nämlich besonders schützenswert, werden aber zuweilen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit benutzt.

Änderungsantrag 19
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass***, sofern nicht durch innerstaatliche***	1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten nicht länger

Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt wird, personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, nötig ist. Personenbezogene Daten der in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Personen dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, unbedingt erforderlich ist.	gespeichert ***oder gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 4a weiterverarbeitet*** werden dürfen, als es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, nötig ist. Personenbezogene Daten der in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Personen dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, unbedingt erforderlich ist.

Begründung

Die Möglichkeit einer allgemeinen Ausnahme von den vorgesehenen Garantien unter der alleinigen Bedingung, dass das einzelstaatliche Recht etwas anderes vorsieht, ist auszuschließen. Hierdurch würde die Harmonisierung der Datenschutzkriterien untergraben, was mit dem Recht des Datenschutzes unvereinbar ist.

Änderungsantrag 20
Artikel 7 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen verfahrensrechtliche und technische Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten eingehalten werden. Die Einhaltung der Fristen wird regelmäßig überprüft.	2. Die Mitgliedstaaten sehen verfahrensrechtliche und technische Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten eingehalten werden. ***Diese Maßnahmen umfassen eine automatische und regelmäßige Löschung personenbezogener Daten nach einem bestimmten Zeitraum.*** Die Einhaltung der Fristen wird regelmäßig überprüft.

Begründung

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Dauer der Speicherung müssen eine wirksame automatische Löschung nach einem bestimmten Zeitraum enthalten.

Änderungsantrag 21
Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nur	Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten***, die von den zuständigen Behörden erhoben und***

übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung einer der rechtmäßigen Aufgaben der die Daten übermittelnden oder empfangenden Behörde sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.	***verarbeitet wurden,*** den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nur übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung einer der rechtmäßigen Aufgaben der die Daten übermittelnden oder empfangenden Behörde sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von ***spezifischen*** Straftaten erforderlich ist.

Begründung

Nur die von den zuständigen Behörden erhobenen Daten dürfen den zuständigen Behörden übermittelt werden. Hierdurch kann der Zugang und die Übermittlung von Daten, über die nicht-öffentliche Stellen verfügen, beschränkt werden.

Änderungsantrag 22
Artikel 9 Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der innerstaatlichen Vorschriften für Strafverfahren vor, dass personenbezogene Daten auf Antrag der betroffenen Person gekennzeichnet werden, falls ihre sachliche Richtigkeit von der betroffenen Person in Abrede gestellt wird und nicht ermittelt werden kann. Diese Kennzeichnung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Beschluss des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Kontrollstelle wieder gelöscht werden.	***entfällt***

Begründung

Diese Bestimmungen sind aus dem Kapitel III in das Kapitel II zu stellen, damit sie für alle Datenverarbeitungsvorgänge gelten, die von den jeweiligen Diensten durchgeführt werden, und nicht nur für die Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Änderungsantrag 23
Artikel 9 Absatz 7 Spiegelstrich 3

- falls die Daten nicht mehr für den Zweck, zu dem sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, benötigt werden.	- ***und in jedem Fall*** falls die Daten nicht mehr für den Zweck, zu dem sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, benötigt werden.

Begründung

Die Daten müssen systematisch gelöscht werden, wenn sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag 24
Artikel 9 Absatz 9 a (neu)

	9a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Qualität personenbezogener Daten, die von Drittländern übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, sofort bei Erhalt der Daten besonders zu prüfen ist, und dass der Grad der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten anzugeben ist.

Begründung

Die Qualität der von Drittländern eingegangenen Daten sollte überprüft werden, um ihre Zuverlässigkeit angeben zu können, einschließlich hinsichtlich der Achtung der Grundrechte.

Änderungsantrag 25
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede automatische Übermittlung und jeder automatische Erhalt personenbezogener Daten, insbesondere im Wege eines direkten automatischen Zugriffs, protokolliert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für die Übermittlung, der übermittelten Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.	1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ***jeder automatischer Zugriff,*** jede automatische Übermittlung und jeder automatische Erhalt personenbezogener Daten, insbesondere im Wege eines direkten automatischen Zugriffs, protokolliert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für ***den Zugriff und*** die Übermittlung, der übermittelten ***oder abgerufenen*** Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung ***oder des Zugriffs***, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.

Begründung

In dem Protokoll sollte auch der Zugriff auf Daten vermerkt werden um sicherzustellen, dass jeder Zugriff auf Daten rechtmäßig ist.

Änderungsantrag 26
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede nicht automatische Übermittlung und jeder nicht automatische Erhalt personenbezogener Daten dokumentiert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für die Übermittlung, der übermittelten Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.	2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ***jeder nicht automatische Zugriff,*** jede nicht automatische Übermittlung und jeder nicht automatische Erhalt personenbezogener Daten dokumentiert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für ***den Zugriff oder*** die Übermittlung, der übermittelten ***oder abgerufenen*** Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung ***oder des Zugriffs***, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.

Begründung

In dem Protokoll sollte auch der Zugriff auf Daten vermerkt werden um sicherzustellen, dass jeder Zugriff auf Daten rechtmäßig ist.

Änderungsantrag 27
Artikel 10 Absatz 3

3. Die Behörde, die diese Informationen protokollarisch oder dokumentarisch erfasst hat, übermittelt ***diese der zuständigen Kontrollstelle auf Anforderung*** so rasch wie möglich. Die Informationen dürfen nur zur Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten verwendet werden.	2. Die Behörde, die diese Informationen protokollarisch oder dokumentarisch erfasst hat, ***hält sie zur Verfügung der zuständigen Kontrollstelle und*** übermittelt ***sie derselben*** so rasch wie möglich. Die Informationen dürfen nur zur Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten verwendet werden.

Begründung

Das Protokoll muss zur Verfügung der zuständigen Kontrollstelle stehen, ohne dass sie dies anfordert.

Änderungsantrag 28
Artikel 13 Einleitung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten***, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden, im Ausnahmefall*** an andere als die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat ***weitergegeben*** werden dürfen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten ***nur in einzelnen begründeten Sonderfällen*** an andere als die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat ***übermittelt*** werden dürfen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Begründung

Dieser Artikel muss für sämtliche polizeilichen und justiziellen Daten gelten, selbst wenn sie nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungsantrag 29
Artikel 13 Buchstabe b Unterabsatz 1

zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten ***übermittelt*** wurden, zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person erforderlich, und es überwiegen keine Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person,	zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten ***erhoben*** wurden, zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person erforderlich, und es überwiegen keine Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person,

Begründung

Der Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, muss auch ein Kriterium für die Übermittlung an andere Behörden als die zuständigen Behörden sein. Dieser so geänderte Artikel kann auch für sämtliche polizeilichen und justiziellen Daten gelten, selbst wenn sie nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungsantrag 30
Artikel 13 Buchstabe c

(c) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats***, die der zuständigen Behörde die Daten, die diese weitergeben will,*** übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, hat ***ihre*** vorherige Einwilligung ***zu der Weitergabe*** der Daten erteilt.	***Sind personenbezogene Daten von der zuständigen*** Behörde eines anderen Mitgliedstaats ***eingegangen oder zur Verfügung gestellt worden, werden personenbezogene Daten nicht an andere als zuständige Behörden eines Mitgliedstaats weiterübertragen, es sei denn der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten*** übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, hat ***seine*** vorherige Einwilligung ***zur Weiterübertragung*** der Daten erteilt.

Begründung

Jede Weiterverarbeitung der Daten muss von derjenigen Behörde genehmigt werden, die sie zur Verfügung gestellt hat, und muss die Regelungen im Bereich der Weiterverarbeitung (Artikel 4a neu) beachten.

Änderungsantrag 31
Artikel 14

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass unbeschadet innerstaatlicher Strafverfahrensvorschriften personenbezogene Daten***, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaat übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden,*** nur in Sonderfällen an nicht-öffentliche Stellen in einem Mitgliedstaat übermittelt werden dürfen, wenn sämtliche folgende Anforderungen erfüllt sind:	Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass unbeschadet innerstaatlicher Strafverfahrensvorschriften personenbezogene Daten nur in Sonderfällen an nicht-öffentliche Stellen in einem Mitgliedstaat übermittelt werden dürfen, wenn sämtliche folgende Anforderungen erfüllt sind:
(a) Die Übermittlung der Daten ist durch eine Gesetzesvorschrift geregelt, die eindeutig zur Übermittlung der Daten verpflichtet bzw. diese erlaubt,	(a) Die Übermittlung der Daten ist durch eine Gesetzesvorschrift geregelt, die eindeutig zur Übermittlung der Daten verpflichtet bzw. diese erlaubt,
(b) die Übermittlung ist zu dem Zweck, zu dem die fraglichen Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, oder zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung	(b) die Übermittlung ist zu dem Zweck, zu dem die fraglichen Daten ***erhoben,*** übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, oder zur Verhütung, Aufdeckung,

oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person notwendig, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen, und	Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person notwendig, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen, und
(c) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Daten derjenigen zuständigen Behörde übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, die diese weiterübermitteln will, hat zuvor ihre Einwilligung zu deren Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen gegeben.	***Sind personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats eingegangen oder zur Verfügung gestellt worden, werden personenbezogene Daten nicht an andere als zuständige Behörden eines Mitgliedstaats weiterübertragen, es sei denn der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, hat seine vorherige Einwilligung zur Weiterübertragung der Daten erteilt.***

Begründung

Dieser Artikel muss für sämtliche Daten gelten, wenn sie nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden. Der Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, ist ebenfalls zu beachten. Jede Übertragung an nicht-öffentliche Stellen muss von dem Mitgliedstaat, der die Daten zur Verfügung gestellt hat, genehmigt werden.

Änderungsantrag 32
Artikel 14 a (neu)

	Artikel 14a
	Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zuständige Behörden personenbezogene Daten, die durch nicht-öffentliche Stellen verwaltet werden, nur auf Einzelfallbasis unter ganz bestimmten Umständen für bestimmte Zwecke und unter gerichtlicher Kontrolle in den Mitgliedstaaten abrufen und verarbeiten dürfen.

Begründung

Der Zugang der zuständigen Behörden zu Daten, die durch nicht-öffentliche Stellen verwaltet werden, sollte reglementiert und auf Einzelfälle beschränkt werden und nur unter bestimmten

und begründeten Umständen möglich sein. Dieser Zugang muss durch eine gerichtliche Entscheidung genehmigt werden.

Änderungsantrag 33
Artikel 14 b (neu)

Artikel 14b

Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

Die Mitgliedstaaten sehen in ihrem nationalen Recht vor, dass nicht-öffentliche Stellen, die Daten im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erheben und verarbeiten, Verpflichtungen unterliegen, die mindesten den für zuständige Behörden geltenden Verpflichtungen gleichwertig oder strenger als diese sind.

Begründung

Erheben oder verarbeiten nicht-öffentliche Stellen Daten im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, müssen sie Verpflichtungen unterliegen, die über diejenigen der Richtlinie 95/46/EG, die für sie gilt, hinausgehen und strenger als die für zuständige Behörden geltenden Verpflichtungen sind.

Änderungsantrag 34
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die personenbezogenen*** Daten***, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden,*** nicht an zuständige Behörden von Drittländern oder internationale Einrichtungen weiterübertragen werden, es sei denn, diese Weiterübertragung ist mit diesem Rahmenbeschluss vereinbar und sämtliche folgende Anforderungen sind erfüllt:	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***personenbezogene*** Daten nicht an zuständige Behörden von Drittländern oder internationale Einrichtungen weiterübertragen werden, es sei denn, diese Weiterübertragung ist mit diesem Rahmenbeschluss vereinbar und sämtliche folgende Anforderungen sind erfüllt:

Begründung

Dieser Artikel sollte für sämtliche Daten gelten, selbst wenn sie nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungsantrag 35
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b

(b) die Übertragung ist zu dem Zweck, zu dem die fraglichen Daten übertragen oder zur Verfügung gestellt wurden, oder zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person notwendig, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen,	(b) die Übertragung ist zu dem Zweck, zu dem die fraglichen Daten ***erhoben,*** übertragen oder zur Verfügung gestellt wurden, oder zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person notwendig, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen,

Begründung

Der Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, ist ebenfalls zu beachten.

Änderungsantrag 36
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c

(c) die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die derjenigen zuständigen Behörde die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, die diese weiterübertragen will, hat zuvor ihre Einwilligung zur Weiterübertragung der Daten gegeben,	***entfällt***

Begründung

Dieser Artikel sollte für sämtliche Daten gelten, selbst wenn sie nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden. Die Übertragung wird in dem neuen Absatz 4a geregelt.

Änderungsantrag 37
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

	Sind personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats eingegangen oder zur Verfügung gestellt worden, werden

	personenbezogene Daten nicht an zuständige Behörden eines Drittlandes oder an internationale Einrichtungen weiterübertragen, es sei denn der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, hat seine vorherige Einwilligung zur Weiterübertragung der Daten erteilt.

Begründung

Siehe Begründung zum vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 38
Artikel 15 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander über die Fälle, in denen ihres Erachtens ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.	3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander ***und das Europäische Parlament*** über die Fälle, in denen ihres Erachtens ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.

Begründung

Auch das Europäische Parlament ist zur Bewertung des in Drittländern bestehenden Datenschutzniveaus zu konsultieren.

Änderungsantrag 39
Artikel 15 Absatz 4

4. ***Wird nach dem Verfahren des Artikels 16 festgestellt,*** dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Übertragung der personenbezogenen Daten an das fragliche Drittland bzw. die internationale Einrichtung zu verhindern.	4. ***Stellt die Kommission nach Konsultation des Rates und des Europäischen Parlaments fest,*** dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Übertragung der personenbezogenen Daten an das fragliche Drittland bzw. die internationale Einrichtung zu verhindern.

Begründung

Auch das Europäische Parlament ist bei der Bewertung des in Drittländern bestehenden Datenschutzniveaus zu konsultieren.

Änderungsantrag 40
Artikel 15 Absatz 5

5. ***Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann festgestellt werden,*** dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ***bzw.*** internationaler Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Freiheiten und Grundrechte von Personen ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.	5. ***Die Kommission kann nach Konsultation des Rates und des Europäischen Parlamentes feststellen,*** dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ***und*** internationaler Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Freiheiten und Grundrechte von Personen ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.

Begründung

Auch das Europäische Parlament ist bei der Bewertung des in Drittländern bestehenden Datenschutzniveaus zu konsultieren.

Änderungsantrag 41
Artikel 15 Absatz 6

6. Personenbezogene Daten***, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übersandt wurden,*** dürfen ausnahmsweise an zuständige Behörden eines Drittlandes oder internationale Einrichtungen, in dem bzw. denen ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet ist, ***weiterübertragen*** werden, wenn dies zum Schutz der grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats oder zur Abwehr einer drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für eine oder mehrere Personen unbedingt notwendig ist.	6. Personenbezogene Daten dürfen ***abweichend von Absatz 1 Buchstabe d*** ausnahmsweise an zuständige Behörden eines Drittlandes oder internationale Einrichtungen, in dem bzw. denen ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet ist, ***übermittelt*** werden, wenn dies zum Schutz der grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats oder zur Abwehr einer drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für eine oder mehrere Personen unbedingt notwendig ist. ***In diesem Fall werden personenbezogene Daten vom Empfänger nur insoweit verarbeitet, als es für den spezifischen Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, unbedingt notwendig ist. Diese Übertragungen werden der zuständigen***

Kontrollstelle gemeldet.

Begründung

Die Bedingungen für die Anwendbarkeit der in Absatz 6 vorgesehenen Ausnahme, nach der die Datenübertragung in Drittländer möglich ist, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht, müssen präzisiert werden. Durch diese Ausnahmeregelung darf nur eine Ausnahme vom Kriterium des „angemessenen Schutzes“ und nicht von anderen Grundsätzen dieses Rahmenbeschlusses erlaubt sein. Die Datenübertragung nach dieser Ausnahme muss angemessene Bedingungen erfüllen und der zuständigen Kontrollstelle gemeldet werden.

Änderungsantrag 42
Artikel 16

Artikel 16	***entfällt***
Ausschuss	
1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	
2. Der Ausschuss gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.	
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten	

gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stehen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht in Einklang oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.

5. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten ab seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen. Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Begründung

Das Komitologieverfahren ist in der dritten Säule nicht anwendbar.

Änderungsantrag 43
Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten übersandt oder zur Verfügung gestellt hat, ***auf deren***	Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten übersandt oder zur Verfügung gestellt hat, über die weitere

Antrag über die weitere Verarbeitung und deren Ergebnisse unterrichtet werden muss.	Verarbeitung und deren Ergebnisse unterrichtet werden muss.

Begründung

Die zuständigen Behörden, von denen die Daten eingegangen sind, müssen stets von jeder Übertragung unterrichtet werden.

Änderungsantrag 44
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 4 a (neu)

	- die Fristen für die Speicherung der Daten.

Begründung

Der betroffenen Person muss mitgeteilt werden, wie lange die sie betreffenden Daten gespeichert werden.

Änderungsantrag 45
Artikel 19 Absatz 2 Einleitung Buchstaben a und b

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden nur dann ***verweigert*** oder nur eingeschränkt erteilt, wenn dies aus folgenden Gründen notwendig ist:	2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden nur dann ***nicht*** oder nur eingeschränkt erteilt, wenn dies aus folgenden Gründen notwendig ist:
(a) um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen,	
(b) um nicht laufende Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren oder die zuständigen Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern,	(b) um nicht laufende Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren oder ***die für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder*** die zuständigen Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern,

Begründung

Die ordnungsgemäße Datenverarbeitung darf kein Kriterium für die Verweigerung der Erteilung von Informationen sein, die die betreffende Person angehen. Dies wäre ein zu weitgehender und zu vager Eingriff in die Rechte der betreffenden Person.

Änderungsantrag 46
Artikel 19 Absatz 4

4. Die Gründe für die vollständige oder teilweise Verweigerung der Informationen in Absatz 2 werden nicht genannt, wenn dies dem Zweck der Verweigerung entgegensteht. In diesem Fall teilt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche der betreffenden Person mit, dass sie unbeschadet der Einlegung eines Rechtsmittels bei Gericht und unbeschadet eines innerstaatlichen Strafverfahrens bei der zuständigen Kontrollstelle Einspruch einlegen kann. Legt die von der Verarbeitung ihrer Daten betroffene Person bei einer Kontrollstelle Beschwerde ein, prüft diese Stelle die Beschwerde. Bei der Prüfung der Beschwerde setzt die Kontrollbehörde die betroffene Person ***nur darüber in Kenntnis, ob die Daten ordnungsgemäß verarbeitet wurden und, sollte dies nicht der Fall gewesen sein, ob die erforderliche Berichtigung erfolgt ist.***	4. Die Gründe für die vollständige oder teilweise Verweigerung der Informationen in Absatz 2 werden nicht genannt, wenn dies dem Zweck der Verweigerung entgegensteht. In diesem Fall teilt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche der betreffenden Person mit, dass sie unbeschadet der Einlegung eines Rechtsmittels bei Gericht und unbeschadet eines innerstaatlichen Strafverfahrens bei der zuständigen Kontrollstelle Einspruch einlegen kann. Legt die von der Verarbeitung ihrer Daten betroffene Person bei einer Kontrollstelle Beschwerde ein, prüft diese Stelle die Beschwerde. Bei der Prüfung der Beschwerde setzt die Kontrollbehörde die betreffende Person ***über deren Ergebnis in Kenntnis.***

Begründung

Die betroffene Person muss von dem Ausgang ihrer Beschwerde in jedem Fall und nicht nur, wenn Berichtigungen erfolgt sind, in Kenntnis gesetzt werden.

Änderungsantrag 47
Artikel 20 Absatz 1 Einleitung

1. Wenn die Daten nicht von der betroffenen Person oder von ihr ohne ihre Kenntnis erhoben wurden oder ohne ihr Wissen erhoben wurden, dass Daten über sie erfasst wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter bei der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte ***binnen einer angemessenen Frist nach der ersten***	1. Wenn die Daten nicht von der betroffenen Person oder von ihr ohne ihre Kenntnis erhoben wurden oder ohne ihr Wissen erhoben wurden, dass Daten über sie erfasst wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter bei der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte ***spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die*** Daten

Weitergabe der Daten zumindest die nachstehenden Informationen kostenlos erteilen muss, sofern diese ihr noch nicht vorliegen, die Information der betroffenen Person nicht unmöglich ist oder keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert:	***erstmals weitergegeben werden,*** zumindest die nachstehenden Informationen kostenlos erteilen muss, sofern diese ihr noch nicht vorliegen, die Information der betroffenen Person nicht unmöglich ist oder keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert:

Begründung

Der Begriff „angemessene Frist" ist auslegungsfähig. Deshalb muss genau bestimmt werden, dass die Informationen, wenn die Daten nicht bei der betreffenden Person erhoben wurden, dieser Person „spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Daten erstmals weitergegeben werden", erteilt werden müssen.

Änderungsantrag 48
Artikel 20 Absatz 2 Einleitung und Buchstabe a

2. Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden nicht vorgelegt, wenn dies zu folgenden Zwecken notwendig ist:	2. Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden nicht vorgelegt, wenn dies ***nur*** zu folgenden Zwecken notwendig ist:
(a) um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen,	

Begründung

Die ordnungsgemäße Datenverarbeitung darf kein Kriterium für die Verweigerung der Erteilung von Informationen sein, die die betreffende Person angehen. Dies wäre ein zu weitgehender und zu vager Eingriff in die Rechte der betreffenden Person.

Änderungsantrag 49
Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c

(c) die Gewähr, dass jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung, die entsprechend Buchstabe b durchgeführt wurde, den Dritten, an die die Daten weitergegeben wurden, mitgeteilt wird***, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder kein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist***.	(c) die Gewähr, dass jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung, die entsprechend Buchstabe b durchgeführt wurde, den Dritten, an die die Daten weitergegeben wurden, mitgeteilt wird.

Begründung

Die Mitteilung jeder Berichtigung an Dritte muss systematisch erfolgen.

Änderungsantrag 50
Artikel 21 Absatz 2 Einleitung und Buchstabe a

2. Jede Maßnahme, auf die die betroffene Person gemäß Absatz 1 Anspruch hat, wird verweigert, wenn dies zu folgenden Zwecken notwendig ist:	2. Jede Maßnahme, auf die die betroffene Person gemäß Absatz 1 Anspruch hat, wird nicht verweigert, wenn dies ***nur*** zu folgenden Zwecken notwendig ist:
(a) um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen,	

Begründung

Die ordnungsgemäße Datenverarbeitung darf kein Kriterium für die Verweigerung der Erteilung von Informationen sein, die die betreffende Person angehen. Dies wäre ein zu weitgehender und zu vager Eingriff in die Rechte der betreffenden Person.

Änderungsantrag 51
Artikel 22 a (neu)

	Artikel 22a
	Automatisierte Einzelentscheidungen
	1. Die Mitgliedstaaten gestehen jeder Person das Recht zu, dass gegen sie keine Entscheidung oder Maßnahme ergeht, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ergeht, um einzelne Aspekte einer Person, insbesondere ihre Zuverlässigkeit, ihr Verhalten usw., zu bewerten.
	2. Unbeschadet der übrigen Artikel dieses Rahmenbeschlusses sehen die Mitgliedstaaten vor, dass eine Entscheidung von der in Absatz 1 beschriebenen Art gegen eine Person nur ergehen darf, wenn diese Entscheidung oder Maßnahme durch ein Gesetz zugelassen ist, das auch Maßnahmen

	enthält, mit denen die legitimen Interessen der betroffenen Person gewahrt werden, wie etwa ohne weiteres zu Verfügung stehende Mittel, die es ihr erlauben, die Gründe für die automatische Verarbeitung von sie betreffende Daten zu erfahren, und ihren Standpunkt darzulegen, sofern dies nicht mit dem Zweck unvereinbar ist, zu dem die Daten verarbeitet werden.

Begründung

Die praktische Erfahrung zeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden zunehmend auf die automatisierte Verarbeitung von Daten zurückgreifen, weswegen sie in diesem Rahmenbeschluss geregelt werden muss. Die Entscheidungen, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten ergehen, sollten sehr strengen Bedingungen und Schutzmaßnahmen unterliegen, wenn sie für die Person rechtliche Folgen nach sich ziehen oder die Person erheblich beeinträchtigen. Diese Entscheidungen oder Maßnahmen sollten nur dann erlaubt sein, wenn das Gesetz sie ausdrücklich zulässt, und sie sollten geeigneten Maßnahmen unterliegen, mit denen die legitimen Interessen der betroffenen Person gewahrt werden.

Änderungsantrag 52
Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. ***Als erforderlich gelten Maßnahmen, wenn angesichts des angestrebten Schutzzwecks ihr Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.***	Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Begründung

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die die Sicherheit von personenbezogenen Daten gewährleistet wird, sind immer notwendig und dürfen nicht an den Aufwand gekoppelt werden, den sie verursachen.

Änderungsantrag 53

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe j a (neu)

(ja) dafür zu sorgen, dass die Effizienz dieser Sicherheitsmaßnahmen systematisch überwacht und darüber Bericht erstattet wird (systematische Eigenkontrolle der Sicherheitsmaßnahmen).

Begründung

Die automatisierte Datenverarbeitung muss systematisch überwacht werden, um ihre Effizienz und Sicherheit sicherzustellen.

Änderungsantrag 54
Artikel 25 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche ein Verzeichnis jeder vorgenommenen Verarbeitung oder mehrerer ***Verarbeitungen*** zu einem oder mehreren verbundenen Zwecken führen muss. Im Verzeichnis sind folgende Informationen festzuhalten:	1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche ein Verzeichnis ***jedes Zugriffs und*** jeder vorgenommenen Verarbeitung oder mehrerer ***solcher Vorgänge*** zu einem oder mehreren verbundenen Zwecken führen muss. Im Verzeichnis sind folgende Informationen festzuhalten:

Begründung

In dem Verzeichnis muss auch der Zugriff auf Daten festgehalten werden.

Änderungsantrag 55
Artikel 26 Absatz 3

3. ***Die Mitgliedstaaten können eine solche Prüfung auch im Zuge der Ausarbeitung einer Maßnahme ihres Parlaments oder einer auf eine solche gesetzgeberische Maßnahme gestützten Maßnahme durchführen, die die Art der Verarbeitung festlegt und geeignete Garantien vorsieht.***	3. ***Die Kontrollstellen werden zu Vorschriften im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen konsultiert, wenn gesetzgeberische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung erarbeitet werden.***

Begründung

Die Kontrollstellen, und nicht die Mitgliedstaaten, sind für den Schutz der Rechte von

Personen bei der Erarbeitung von gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung zuständig.

Änderungsantrag 56
Artikel 29 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für Straftaten vor, die von nicht-öffentlichen Stellen begangen werden, die personenbezogene Daten im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erheben und verarbeiten, und die schwere Verstöße gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses, vor allem gegen die Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Sicherheit der Verarbeitung, darstellen.

Begründung

Wenn nicht öffentliche Stellen die Daten im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erheben und verarbeiten, müssen ihnen strafrechtliche Sanktionen für jede unerlaubte Benutzung der Daten drohen.

Änderungsantrag 57
Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 a (neu)

Jede Person kann sich insbesondere zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden. Die Person ist zumindest darüber zu informieren, dass eine Kontrolle stattgefunden hat.

Begründung

Die Kontrollstelle muss auch in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu kontrollieren, und muss die betreffende Person darüber zu informieren.

Änderungsantrag 58
Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2

Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Einrichtung, der Stelle bzw. Stellen, die es vertritt, benannt. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollstellen benannt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter.	Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Einrichtung, der Stelle bzw. Stellen, die es vertritt, ***im Einklang mit den bestehenden einzelstaatlichen Regelungen über die Vertretung*** benannt. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollstellen benannt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter.

Begründung

Die Teilnahme des Vorsitzenden der Artikel 29-Datenschutzgruppe an den Sitzungen der neuen, durch diesen Rahmenbeschluss geschaffenen Gruppe wird es erlauben, die Kommunikation und den Austausch zwischen diesen beiden Gruppe zu fördern.

Änderungsantrag 59
Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 a (neu)

	Der/die Vorsitzende der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe nimmt an den Sitzungen der Gruppe teil oder ist in ihr vertreten.

Begründung

Die Teilnahme des Vorsitzenden der Artikel 29-Datenschutzgruppe an den Sitzungen der neuen, durch diesen Rahmenbeschluss geschaffenen Gruppe wird es erlauben, die Kommunikation und den Austausch zwischen diesen beiden Gruppe zu fördern.

Änderungsantrag 60
Artikel 31 Absatz 3

3. Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen der Mitgliedstaaten.	3. Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen der Mitgliedstaaten ***und des Europäischen Datenschutzbeauftragten***.

Begründung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird für die Kohärenz mit den Richtlinien in der ersten Säule sorgen.

Änderungsantrag 61
Artikel 34 a (neu)

Artikel 34a

Verhältnis zu Europol, Eurojust und dem Zollinformationssystem

1. Spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 35 Absatz 1 genannten Zeitpunkt unterbreitet die Kommission Vorschläge, um die für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem geltenden Datenschutzbestimmungen uneingeschränkt mit diesem Rahmenbeschluss in Einklang zu bringen.

Begründung

Nach dem Vorschlag sollen Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem von seinem Geltungsbereich ausgenommen werden, denn sie verfügen über ihre eigenen Systeme zum Schutz personenbezogener Daten. Angesichts der Tatsache, dass die Schaffung eines Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu einem zunehmenden Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich zwischen Europol und Eurojust führen wird, ist es inkohärent sie auszuschließen. Deshalb ist langfristig eine Zusammenführung der Datenschutzgrundsätze des vorliegenden Rahmenbeschlusses und derjenigen von Europol, Eurojust und dem Zollinformationssystem vorzusehen.

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament fordert seit der Schaffung der dritten Säule Standards für den Datenschutz im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit, die den geltenden Standards im Gemeinschaftsrecht vergleichbar sind. Diese Standards sollten folglich die derzeit in der Konvention Nr. 108 und in der Empfehlung Nr. 87 des Europarates verankerten Grundsätze ersetzen. Daher begrüßen wir den Vorschlag der Kommission, der der Forderung des Parlaments Rechnung trägt.

Dieses Instrument ist vor allem aus zwei Gründen erforderlich:

– Die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts führt zu einem zunehmenden Austausch von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in den zur dritten Säule gehörenden Bereichen. Dieser verstärkte Austausch muss den Anforderungen der Europäischen Union in Bezug auf den Schutz der Grundrechte sowie den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte entsprechen (Achtung des Privat- und Familienlebens und Schutz personenbezogener Daten).

– Ein besserer Schutz der Daten wird es ermöglichen, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der zuständigen Behörden untereinander zu stärken, und so zu einem besseren Funktionieren der europäischen Zusammenarbeit auf polizeilichem und justiziellem Gebiet beitragen.

Dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss[(1)] kommt im Zusammenhang mit dem vor kurzem angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden[(2)] umso größere Bedeutung zu**.** So hatte das Parlament bei der Annahme der Richtlinie ausdrücklich eine Forderung in Bezug auf diesen Rahmenbeschluss gestellt:

„…ist der Auffassung, dass die vorliegende Richtlinie lediglich einen notwendigen ersten Schritt darstellt, was den Zugang zu Daten betrifft, und fordert den Rat zu loyaler Zusammenarbeit auf, damit im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über den Datenschutz und die Datenverarbeitung bei der Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden in Strafsachen rasch angemessene Garantien angenommen werden können;“

2. Beziehungen zu anderen Vorschlägen (SIS II, VIS, Grundsatz der Verfügbarkeit)

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Schutz von Daten im Rahmen der dritten Säule steht im Zusammenhang mit mehreren Vorschlägen, die vom Parlament derzeit geprüft werden, insbesondere zum VIS[(3)], zum SIS II[(4)], zum Grundsatz der Verfügbarkeit[(5)] und zur Interoperabilität der Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres[(6)], in denen die Einrichtung von Datenbanken bzw. Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der zuständigen Behörden zu personenbezogenen Daten vorgesehen ist.

So enthalten die Vorschläge für Gemeinschaftsverordnungen betreffend das VIS und das SIS II auch einen Vorschlag, der in den Bereich der dritten Säule fällt und auf den Zugang

und die Nutzung von Daten durch Polizei- und Justizbehörden abzielt. Diese Vorschläge sollten nunmehr mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten klar und deutlich auf die in diesem Rahmenbeschluss festgelegten Grundsätze verweisen.

Daher sollte dieser Rahmenbeschluss gleichzeitig mit den Vorschlägen zum SIS II angenommen werden.
In diesem Rahmenbeschluss wird auch auf den Grundsatz der Verfügbarkeit verwiesen, der darauf abzielt, dass *„die für die Kriminalitätsbekämpfung benötigten Informationen die Binnengrenzen der EU ungehindert passieren können“,* indem die *„Strafverfolgungsbehörden und Europolbediensteten direkten Online-Zugang“* erhalten.

Es ist jedoch festzustellen, dass der Verfügbarkeit der Daten zwei Hindernisse entgegenstehen:
„- Unterschiedliche Anforderungen an den Datenschutz behindern den Austausch vertraulicher Informationen.
- Es gibt keine gemeinsamen Regelungen, um zu kontrollieren, ob die aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Informationen rechtmäßig verwendet werden, und wenig Möglichkeiten, um die Quelle und den ursprünglichen Verwendungszweck der Information zurückzuverfolgen.“

Daher ist die Annahme gemeinsamer Regeln für den Schutz von Daten, die Sicherheitszwecken dienen, auch eine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des Grundsatzes der Verfügbarkeit. Natürlich sollte bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses, auch wenn sie mit Blick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Grundsatzes der Verfügbarkeit wichtig ist, nicht den Ergebnissen der dieses Thema betreffenden Diskussionen vorgegriffen werden.

Wir müssen die Kohärenz und die Einheitlichkeit der Grundsätze des Datenschutzes in der Europäischen Union sicherstellen, und zwar auch zwischen der ersten und der dritten Säule. Die in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Grundsätze müssen den Kernbestand des europäischen Gesetzes darstellen und die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes bilden.

Als Berichterstatterin halte ich es für wünschenswert, die in den Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Datenschutzgrundsätze möglichst weitgehend in die dritte Säule aufzunehmen, um hier unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Arbeit von Polizei und Justiz das gleiche Schutzniveau zu gewährleisten. So müssen die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG ergänzt und zusätzliche Regeln für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen vorgesehen werden, wobei die Kohärenz mit den im Gemeinschaftsrecht verankerten allgemeinen Grundsätzen zu wahren ist.

Um dies zu erreichen, ist es offenbar von wesentlicher Bedeutung, dass die gemeinsamen Regeln für den Datenschutz für sämtliche Daten im polizeilichen und justiziellen Bereich gelten und nicht auf den grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt sind.

Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem sind von dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss ausgenommen, da sie eigene Datenschutzbestimmungen haben. Um die Kohärenz der Datenschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen der von der Union geschaffenen Einrichtungen und Agenturen, zu gewährleisten, möchte ich mich für die

Konvergenz der spezifischen Bestimmungen dieser Einrichtungen mit diesem Rahmenbeschluss einsetzen.

Die Datenerhebung muss zweckgebunden sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit entsprechen. So muss jede Weiterverarbeitung von Daten gemäß den festgelegten Bestimmungen erfolgen, und die Weiterübertragung von Daten zu anderen als den Zwecken, zu denen sie erfasst wurden, muss strikten Beschränkungen unterliegen.

Verschiedene Datenarten (zu Verdächtigen, Verurteilten, Opfern, Zeugen usw.) werden unter Einhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen unterschiedlich behandelt. Es ist klarzustellen, dass Daten zu nicht verdächtigen Personen ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden sind, zu dem sie erhoben wurden.

Es werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf DNA und biometrische Daten hinzugefügt, um die Qualität der Daten und die Achtung der Grundrechte bei ihrer Verwendung zu gewährleisten.

Mit diesem Instrument kann der Zugang der zuständigen Behörden zu den Daten geregelt werden. Wir müssen hier den Zugang zu von nicht-öffentlichen Akteuren gespeicherten Daten regeln, wie dies in der Richtlinie über die Datenspeicherung der Fall ist. Wir haben festgelegt, dass der Zugang zu diesen Daten von Fall zu Fall, für einen bestimmten Zweck und unter Überwachung durch die Justizorgane der Mitgliedstaaten gewährt wird.

Was die Rolle privater Akteure bei der Datenverwaltung und -verarbeitung im Rahmen öffentlicher Aufgaben und zu Sicherheitszwecken betrifft, so schlage ich vor, solche Tätigkeiten äußerst strengen Bedingungen zu unterwerfen, die im nationalen Recht zu verankern und mit strafrechtlichen Sanktionen zu ergänzen sind.

Die Übermittlung von Daten an die Behörden von Drittländern ist im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Großkriminalität nicht vollkommen auszuschließen; sie muss jedoch streng reglementiert werden. Erstens werden Daten an ein Drittland nur dann übermittelt, wenn dieses ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet. Zweitens wird die Qualität der von einem Drittland erhaltenen Daten bewertet, wobei auch die Achtung der Grundrechte berücksichtigt wird. So nutzen europäische Behörden keine durch Folter erpressten Daten.

Wir nehmen auch die Frage des automatisierten Zugangs und der automatisierten Entscheidungen aufnehmen, die auch in anderen Rechtsvorschriften betreffend den Datenschutz verankert ist. Die zunehmende Zahl europäischer Datenbanken ermöglicht den Behörden den automatisierten Zugang zu Daten, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gesammelt wurden. Dieser automatisierte Zugang darf jedoch die Achtung der Grundrechte nicht gefährden. Der Zugriff zu diesen Datenbanken und deren Nutzung müssen durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses erfolgen.

[1] Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, {SEK(2005) 1241} KOM/2005/0475 endg. - CNS 2005/0202.

[2] Siehe den vom EP am 14.12.2005 angenommenen Text (Dok. P6_TA-PROV(2005)0512).

[3] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Austausch von Daten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zwischen Mitgliedstaaten, {SEK(2004) 1628} KOM/2005/0835 endg. - COD 2004/0287.

[4] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0236 endg. - COD 2005/0106.
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0237 endg. - COD 2005/0010.
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0230 endg. - CNS 2005/0103.

[5] Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit {SEK(2005) 1270} KOM/2005/0490 endg. - CNS 2005/0207.

[6] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen, KOM(2005)0597 endg.